



Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

Vorlage Nr.	BV-032/2023	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Herr Schulz		17.05.2023
Einreicher	Bürgermeister, Amt für Ordnungsaufgaben, Brand- und Katastrophenschutz		

Betreff:

Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl 2023

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Ö	13.06.2023	Gemeindevertretung	Entscheidung

Rechtsgrundlagen:

- Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist
- Gesetz zur Neuordnung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes im Land Brandenburg (BbgGerNeuOG) vom 14.06.1993 (GVGl. I/93 S. 198) in der jeweils geltenden Fassung
- Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 in der jeweils geltenden Fassung
- Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz, des Ministers des Innern und für Kommunales, der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 6. Dezember 2022 (3221-I.025) JMBl. Nr. 12

Begründung:

Die Gemeinde Zeuthen stellt alle fünf Jahre eine Vorschlagsliste für die Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts gemäß den genannten Vorschriften auf, mit denen sie dem Schöffenwahlausschuss geeignete Personen zur Wahl in das Schöffenamt vorschlägt. Eine Unterscheidung der Bewerber nach späteren Haupt- oder Ersatzschöffen oder Schöffen am Amts- bzw. Landgericht wird dabei nicht gemacht. Diese Entscheidung trifft später der Wahlausschuss beim Amtsgericht.

In die Vorschlagsliste sind mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen, wie nach den Vorgaben des Gerichtspräsidenten benötigt werden. Mit Schreiben vom 22.12.2022 des Präsidenten des Landgerichts Cottbus wurde der Gemeinde Zeuthen mitgeteilt, dass 4 Schöffen/Innen benötigt werden. Das bedeutet, dass die Vorschlagsliste 8 Personen enthalten muss. Nur wer von der Gemeindevertretung auf die Vorschlagsliste für Schöffen gewählt wurde, kann vom Schöffenwahlausschuss in das Amt gewählt werden.

Im Amtsblatt für den Monat Dezember 2022 sowie über die Homepage der Gemeinde Zeuthen, wurden die Bürgerinnen und Bürger Zeuthens aufgerufen, sich bei Interesse zu bewerben. Insgesamt sind 25 Bewerbungen eingegangen.

Zur Aufnahme der Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung. Nach Beschlussfassung über die Vorschlagsliste wird diese für die Dauer einer Woche bis zum 21.06.2023 öffentlich aufgelegt.

Im Anschluss kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche § 37 GVG, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden

durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Die aufgelegte Vorschlagsliste wird nebst gegebenenfalls eingegangenen Einsprüchen und Erklärungen sowie des Nachweises der Bekanntmachung über die Auflegung an den Vorsitzenden des Schöffenwahlausschusses Richter Uecker des Amtsgerichts Königs Wusterhausen übersandt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Zeuthen stimmt der als Anlage beigefügten Vorschlagsliste zur Wahl und Berufung der Schöffen des Amtsgerichts und des Landgerichts zu.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n

Vorschlagsliste zur Wahl und Berufung der Schöffen des Amtsgerichts